

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. In Ortsnetzen mit Handbetrieb

[urn:nbn:de:bsz:31-350368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-350368)

Unfallmeldungen sind Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, wenn sie bezwecken:

- a) in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
- b) geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeiholen;
- c) in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten*) und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
- d) Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
- e) bei Verbrechen oder Vergehen Hilfe herbeizuholen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters;
- f) die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

Die Unfallmeldungen sind bei der Vermittlungsstelle oder der öffentlichen Sprechstelle aufzugeben. Die Teilnehmersprechstellen dürfen außerhalb der Dienststunden ihrer Vermittlungsstelle zu Unfallmeldungen nur benutzt werden, wenn sie auf Grund besonderer Vereinbarung in den Unfallmeldedienst einbezogen sind.

Für jede außerhalb der Dienststunden in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufzugebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 90 Pfennig erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung, abgesehen von den gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist. Hilfsstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

Die Telegraphenverwaltung leistet für das Zustandekommen der Unfallmeldungen keine Gewähr; auch hat sie Nachteile, die aus einer unrichtigen oder verspäteten Ausführung entstehen nicht zu vertreten.

Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanchlüsse Allgemeines

Solange die Sprechstelle nicht benutzt wird, muß der Hörapparat (Fernhörer) unbedingt an dem aus dem Gehäuse hervortretenden, beweglichen Haken hängen (bei Tischgehäusen auf der Gabel liegen), da nur so der Wecker anspricht.

Betrieb bei Gewittern. In Ortsfernsprechnetzen mit gewöhnlichem Betrieb (Handbetrieb) werden bei schweren

*) Bloße Anfragen nach dem Orte eines wahrgenommenen Brandes können nicht als Unfallmeldungen befördert werden. Jedoch werden Anfragen von Feuerwehren nach dem Brandort zwecks Löschhilfe als Unfallmeldungen behandelt.

Gewittern Gesprächsverbindungen nicht hergestellt. In Ortsfernsprechnetzen mit Selbstanschlußbetrieb werden die Einrichtungen betriebsbereit gelassen. Der Verkehr bei ihnen wird bei Gewittern nur insoweit eingestellt, als zur Herstellung von Verbindungen Beamte tätig sind (z. B. bei Ferngesprächen usw.).

Die Fernsprechapparate sind zwar mit empfindlichen Blitzschutzvorrichtungen versehen; immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprechapparate und Leitungen nicht zu berühren. Für Schädigungen der Teilnehmer haftet die Deutsche Reichspost nicht.

I. In Ortsnetzen mit Handbetrieb

A. Ortsverkehr

Anrufen des Amtes

Im Bereich der Vermittlungsanstalten Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird das Amt durch Abnehmen des Fernhörers von dem Haken oder (bei Tischapparaten) von der Gabel angerufen, im Bereich der übrigen Vermittlungsanstalten durch Drehen der Kurbel. Die Kurbel ist einmal langsam herumzudrehen. (Nebentellen rufen die Hauptstelle nach der besonders erteilten Unterweisung an.)

Mehrmaliges schnelles Drehen der Kurbel gefährdet den Beamten und kann zu Ersatzansprüchen gegen die Teilnehmer führen.

Das Amt meldet sich

Der rufende Teilnehmer nennt auf die Meldung des Beamten die Nummer der verlangten Sprechstelle, z. B. 6954. Der Beamte ist berechtigt, sich ausnahmsweise auch den Namen des gewünschten Teilnehmers angeben zu lassen.

Der Beamte wiederholt die Nummer und veranlaßt, sofern die Verbindung hergestellt werden kann, den Anruf in der verlangten Leitung. Spricht der gewünschte Anschluß anderweit oder läßt sich die Verbindung aus anderem Anlaß nicht ausführen, so teilt dies der Beamte dem rufenden Teilnehmer mit, z. B. durch: „Leitung besetzt“. Der Teilnehmer hängt dann den Fernhörer wieder an den Haken oder legt ihn auf die Gabel zurück.

Während des Nachtdienstes sowie an Sonn- und Feiertagen können die Anrufe nicht immer mit der sonst erreichbaren Schnelligkeit beantwortet werden.

Bei Teilnehmern mit größeren Fernsprechanlagen können nach Geschäftsschluß Verbindungen mit den noch dienstbereiten Anschlüssen erreicht werden, wenn der Anrufende durch die Bezeichnung „Nachruf“ vor Nennung der verlangten Nummer das Amt darauf aufmerksam macht, daß die gewünschte Verbindung ausschließlich mit dem bezeichneten Anschluß ausgeführt werden soll.

Der angerufene Teilnehmer meldet sich

Sobald der Wecker ertönt, hebt der Teilnehmer den Fernhörer vom Haken (oder von der Gabel), hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: „Hier (Name)“. Der rufende Teilnehmer nennt hierauf ebenfalls seinen Namen und beginnt die Unterredung.

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und bewirkt vorzeitige Trennung.

Gespräch im Gange

Es ist deutlich und nicht laut zu sprechen. Der Mund ist möglichst nahe an die Schallöffnung des Mikrophons heranzubringen, der Fernhörer sowohl beim Hören wie beim

Sprechen an das Ohr zu halten. Man hüte sich jedoch, ihn fest an das Ohr zu drücken, damit nicht etwaige durch elektrische Vorgänge in der Leitung hervorgerufene Schallwirkungen schädlich wirken können.

Im Laufe des Gesprächs darf die Kurbel nicht gedreht werden. Pausen sind während der Unterhaltung tunlichst zu vermeiden. Die Dauer der Benutzung der Anschlüsse ist nach Möglichkeit zu beschränken. Falls eine kurze Unterbrechung des Gesprächs sich nicht vermeiden läßt, muß gleichwohl der Teilnehmer, der die Fortsetzung des Gesprächs erwartet, den Hörer dauernd am Ohr behalten.

Schwierigkeiten während eines Gesprächs

Wenn bei einer bestehenden Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so können die Teilnehmer, soweit sie an Vermittlungsanstalten mit selbsttätigem Schlußzeichen (siehe folgenden Absatz unter Schlußzeichen) angeschlossen sind, durch dreimaliges langsames Niederdrücken und Heben

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Amt ein Zeichen geben. Die Teilnehmer der übrigen Vermittlungsanstalten haben zum Zwecke der Benachrichtigung des Amtes das Schlußzeichen (siehe unten) zu geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziel, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhigem Tempo, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung der schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amtes ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem Klappenschrank oder Reihenapparat aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Unterweisung zu verfahren.

Gespräch beendet — Schlußzeichen

Nach Beendigung des Gesprächs haben beide Teilnehmer ihren Fernhörer an den beweglichen Haken zu hängen oder (bei Tischgehäusen) auf die Gabel zu legen. Unterlassen sie es, so entstehen Betriebsschwierigkeiten.

Bleibt bei einer Sprechstelle mit Batterie der Fernhörer übermäßig lange abgenommen, so werden die galvanischen Elemente, die den Sprechstrom liefern, vorzeitig unbrauchbar. Die Teilnehmer können in solchen Fällen zum Schadenersatz herangezogen werden.

Das Schlußzeichen erscheint selbsttätig bei den Fernsprech-Vermittlungsstellen in Achern, Adelsheim, Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Buchen, Bühl, Durlach, Durmersheim, Eberbach, Ettlingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Heidelberg, Hockenheim, Karlsruhe, Kehl, Königsbach, Lauda, Mannheim, Mosbach, Oberkirch, Oppenau, Pforzheim, Philippsburg, Rastatt, Renchen, Schwetzingen, Sinsheim, Steinbach, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wimpfen.

Bei den Teilnehmern der übrigen Vermittlungsanstalten ist das Schlußzeichen durch dreimaliges Drehen der Kurbel, etwa um je eine Viertelumdrehung zu geben.

Wird nach Beendigung des Gesprächs eine neue Verbindung gewünscht, so ist das Amt nicht vor Ablauf einer halben Minute wieder anzurufen.

Zeichen durch Niederdrücken und Heben des Hakens oder der Gabel dürfen zu diesem Zwecke nicht angewandt werden.

Aufnahme von Telegrammen durch die Vermittlungsanstalt

Der Teilnehmer ruft wie gewöhnlich an und sagt: „Ersuche ein Telegramm aufzunehmen“. Auf die Antwort: „Bitte bringen“ übermittelt der Teilnehmer das Telegramm.

Die Teilnehmer in Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim haben sich zur Aufgabe von Telegrammen mit der Telegramm-Aufnahmestelle verbinden zu lassen.

Buchstabiertafel

Kann bei der Übermittlung von Eigennamen, einzelnen Buchstaben usw. durch den Fernsprecher genügende Sicherheit auch durch gewöhnliches Buchstabieren nicht erreicht werden, so empfiehlt es sich, die Übermittlung in der Weise zu wiederholen, daß jeder einzelne Buchstabe nach Anleitung der nachfolgenden Übersicht durch ein Wort ausgedrückt wird:

A = Albert	P = Paula
B = Bernhard	Q = Quelle
C = Cäsar	R = Richard
D = David	S = Samuel
E = Emil	T = Theodor
F = Friedrich	U = Ulrich
G = Gustav	V = Viktor
H = Heinrich	W = Wilhelm
I = Ida	X = Xanthippe
J = Jakob	Y = Ypsilon
K = Katharina	Z = Zacharias
L = Ludwig	Ä = Änderung
M = Marie	Ö = Ökonom
N = Nathan	Ü = Überfluß
O = Otto	

B. Fernverkehr

Anmeldung eines Gesprächs

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft in gewöhnlicher Weise (siehe unter A) seine Vermittlungsanstalt an. In Achern, Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Durlach*, Ettlingen*, Gernsbach, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Mannheim, Mosbach, Oberkirch, Pforzheim, Rastatt, Schwetzingen, Tauberbischofsheim und Weinheim ist für die Anmeldung von Verbindungen mit anderen Orten das Fernamt zu verlangen. Nachdem sich die Beamtin gemeldet hat, nennt der Teilnehmer die Nummer seines Anschlusses sowie Amt und Nummer des am fernen Ort gewünschten Teilnehmers. Bei Anmeldungen von Ferngesprächen, die von einer Nebenstelle ausgeführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden. Falls er mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier 18 74 — bitte Heidelberg Nr. 12, dringend.“

Wünscht der Inhaber einer Sammelnummer, daß die von ihm angemeldeten Ferngespräche nicht gleichzeitig, sondern nacheinander bereitgestellt werden, so muß er die Ferngespräche in den Ortsnetzen mit Handbetrieb für ein und dieselbe Anschlußnummer (Sammelnummer oder Einzelnummer, möglichst die höchste Einzelnummer) anmelden und der Nummer ohne Rücksicht auf die Tageszeit die Angabe „Nachruf“ oder das Wörtchen „Nur“ voranschicken. In Ortsnetzen mit SA-Betrieb sind die Ferngespräche in solchem Falle nicht für die Sammelnummer, sondern für ein und dieselbe Einzelnummer anzumelden.

Das Amt wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Wir rufen an.“ Ob alle Angaben richtig wiederholt werden, ist vom Teilnehmer zu verfolgen. Auf die von der Beamtin des Fernamts angesagte Platznummer ist besonders zu achten, da deren Angabe die Erledigung etwaiger späterer Beschwerden und Nachforschungen wesentlich erleichtert und beschleunigt.

*) Wegen des Fernverkehrs der Teilnehmer in Durlach und Ettlingen siehe unter Durlach und Ettlingen.

Verzögerungen in der Herstellung der Fernverbindung sind unausbleiblich, wenn die Nummer des gewünschten Teilnehmers bei der Anmeldung des Ferngesprächs nicht mitangegeben wird.

Die Verbindung wird ausgeführt

Das Amt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser bringt den Fernhörer, den er inzwischen an den Haken gehängt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die Mitteilung des Amtes und leitet das Gespräch, nachdem sich der gerufene Teilnehmer gemeldet hat, in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Befindet sich der Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Ortsgespräch, so wird dieses unterbrochen; von dem Grunde der Unterbrechung hat der Beamte die Teilnehmer kurzerhand zu verständigen. Die Fälligkeit der Gebühr für das Ortsgespräch wird hierdurch nicht berührt.

Schwierigkeiten während eines Gesprächs

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so können die an die oben (B Abs. 1) erwähnten Ämter angeschlossenen Teilnehmer durch dreimaliges langsames Niederdrücken und Heben

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Fernamt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziel, wenn es bei bestehender Verbindung ruhig, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung der schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amtes ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem Klappenschränk aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Unterweisung zu verfahren. Bei den übrigen Ämtern schaltet sich die Beamtin des Amtes zur Prüfung der guten Abwicklung der Gespräche in kurzen Zwischenräumen in die Verbindung ein.

Unterbleibt die sofortige Benachrichtigung des Amtes, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienste erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag. Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll. Außerdem kann verlangt werden, daß eine Gesprächsanmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume zurückgestellt werden. Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 15 Pfennig zu entrichten.

Wünscht ein Teilnehmer Auskunft darüber, welche Gebühren er für ein von ihm angemeldetes Ferngespräch zu entrichten hat, so hat er das bei der Anmeldung anzugeben. Dem Teilnehmer wird dann unmittelbar nach Beendigung

des Gesprächs darüber Mitteilung gemacht, wie lange das Gespräch gedauert hat, z. B. 6 Minuten nichtdringend, 2 Minuten dringend. Weitere Auskunft über die Höhe des Gebührenbetrags wird in größeren Orten nur von der hierzu bestimmten Dienststelle erteilt. Die Auskunft ist gebührenfrei. Für eine nach der Ausführung des Gesprächs verlangte Auskunft über die Höhe der Gebühren wird in Ortsnetzen, in denen allgemein für Auskünfte über erledigte Gesprächsanmeldungen die Gebühr von 15 Pfennig zu zahlen ist, die gleiche Gebühr erhoben. In den übrigen Ortsnetzen wird die Auskunft kostenfrei erteilt. Die Teilnehmer können die zur Selbstberechnung der Gebühren erforderlichen Befehle durch Vermittlung ihrer Vermittlungsstelle käuflich erwerben.

Dauer eines Ferngesprächs

Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungs-Anstalten unbeschränkt, wenn die Leitungen nicht von anderer Seite beansprucht werden.

Werden die Leitungen von anderer Seite beansprucht, so werden die Gespräche nach Ablauf der für jede Gattung festgesetzten Höchstdauer, oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Dringende Staatsgespräche dürfen stets bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden.

2. Blitzgespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch oder ein anderes Blitzgespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.

3. Dringende Pressegespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch oder ein anderes dringendes Pressegespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.

4. Dringende Gespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch, ein dringendes Pressegespräch oder ein anderes dringendes Gespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.

5. Nichtdringende Gespräche dürfen stets bis zu einer Dauer von 6 Minuten ausgedehnt werden. Liegt eine Anmeldung für ein anderes nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es vom Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, als dringendes Gespräch fortgesetzt wird. Liegt eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch, ein dringendes Pressegespräch oder ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.

Werden auf Grund gleichzeitiger Anmeldungen mehrere Gespräche zwischen denselben Teilnehmern in unmittelbarer

Folge abgewickelt, so darf die Gesamtdauer 15 Minuten nicht überschreiten. Für die 6 Minuten übersteigende Gesprächsdauer ist in diesem Falle die Gebühr für dringende Gespräche zu entrichten.

Gespräch beendet — Aufhebung der Verbindung

Nach Beendigung des Gesprächs hat der Teilnehmer den **Fernhörer anzuhängen**. Darauf wird die Verbindung getrennt.

II. In Ortsnetzen mit Selbstanschlußbetrieb

1. In den Ortsnetzen Mannheim und Ludwigshafen (Rhein)

Allgemeines

Die Ortsnetze in Mannheim*) und Ludwigshafen (Rhein) bilden ein einheitliches Fernsprechnetz mit den Anschlußnummern von 20000 ab aufwärts; den in Ludwigshafen angeschlossenen Teilnehmern sind die Nummern 60000 bis 69999 zugeteilt.

Das Ortsnetz Mannheim-Ludwigshafen ist für den **Selbstanschlußbetrieb** eingerichtet, d. h. die Teilnehmer stellen die Verbindungen im Ortsverkehr selbst her, indem sie mit der am Sprechapparat befindlichen Nummernscheibe die gewünschte Anschlußnummer wählen (**vollselbsttätiger Betrieb**). Die Trennung der Verbindungen geschieht selbsttätig, sobald bei Gesprächsschluß der Anrufende und der Angerufene den Hörer einhängen (auflegen). Eine Amtsbeamtin wirkt bei den Verbindungen **nicht** mit.

Eine beschränkte Zahl von Sprechstellen erhält aus technischen und betrieblichen Gründen beim Anschluß an das neue Amt **keine** Nummernscheiben. Diese Teilnehmer können daher bis auf weiteres die Verbindungen nicht selbst herstellen, für sie wird das Wählen der gewünschten Anschlußnummer von einer Beamtin beim Amt mit Hilfe der Wählvorrichtung des Amtes besorgt (**halbselbsttätiger Betrieb**). Mit Ausnahme dieser Abweichung ist der Betrieb für halbselbsttätige Anschlüsse gleichartig wie für die vollselbsttätigen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Beamtin des Amtes beim halbselbsttätigen Betrieb nur zum Zweck des Wählens vorübergehend in die Leitung eingeschaltet ist; nach Beendigung des Wählens wird die Beamtin selbsttätig von der Leitung abgetrennt und ist nicht mehr in der Lage, in die Verbindung einzutreten oder bei Betriebsschwierigkeiten einzugreifen. Eine Überwachung der Verbindungen durch die Beamtin des Amtes — wie im Handbetrieb — findet also auch im halbselbsttätigen Betrieb nicht statt.

A. Ortsverkehr

(Gespräche innerhalb Mannheims*) und mit Ludwigshafen)

1. Vollselbsttätiger Betrieb

(Sprechstellen mit Nummernscheibe)

Die Verbindungen werden von den Teilnehmern selbst durch Drehen der am Fernsprechgehäuse angebrachten Nummernscheibe hergestellt. Die Scheibe wird hierbei durch Einstecken eines Fingers in eine der mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0 bezeichneten Öffnungen erfaßt, soweit nach rechts herumgedreht, bis der Finger an dem Anschlag am Ende der Zifferreihe anliegt, und sodann losgelassen. Die Scheibe kehrt dann selbsttätig in die Ruhelage zurück. **Der Rücklauf darf auf keinen Fall durch Anfassen der Scheibe beschleunigt oder verzögert werden.** Die Ziffern der gewünschten Anschlußnummer werden der Reihe nach — von links nach rechts, d. h. so wie sie geschrieben,

*) Wegen des Verkehrs mit den an die Vermittlungsstelle Mannheim-Sandhofen angeschlossenen Teilnehmern zu vergl. nachstehend unter C

nicht wie sie gesprochen werden — gegriffen. Um Irrtümer zu vermeiden, empfiehlt es sich, die gewünschte Anschlußnummer vorher aufzuschreiben. Mit Ausnahme einiger Dienststellen des Telegraphenamts erhalten alle Teilnehmer fünfstellige Anschlußnummern.

Beispiel:

Es soll der Teilnehmer 24378 angerufen werden.

a) Anruf:

Hörer abnehmen. Im Hörer ertönt entweder das **Amtszeichen**: hoher Summertone (kurz—lang) oder das **Besetzzeichen**: tiefer ununterbrochener Summertone.

Beim Ertönen des **Besetzzeichens**: Alle Wähler (**Verbindungsmöglichkeiten**) im Amt sind besetzt, Hörer wieder einhängen, nach einiger Zeit erneut rufen.

Beim Ertönen des **Amtszeichens**: Mit dem Wählen beginnen. (**Besonders wichtig für Nebenstellen**: erst wählen, wenn das **Amtszeichen** ertönt).

Wählen des Anschlusses 24378: Zeigefinger der rechten Hand in die Öffnung 2 der Nummernscheibe stecken und die Scheibe rechts herum bis zum Anschlag drehen, hiernach Finger herausziehen und den vollständigen Rücklauf der Scheibe abwarten. Dann den Finger in Öffnung 4 stecken, die Scheibe wieder rechts herum bis zum Anschlag drehen, den Finger wieder herausnehmen und den vollständigen Rücklauf der Scheibe abwarten. In gleicher Weise wird der Finger der Reihe nach in die Öffnungen mit der Nummer 3, 7 und 8 gesteckt, die Scheibe jedesmal bis zum Anschlag gedreht, der Finger wieder entfernt und der Rücklauf der Scheibe abgewartet. Wenn auf diese Weise alle Zahlen der Anschlußnummer gewählt sind, ist die Verbindung hergestellt. Im Hörer des Anrufenden ertönt nun das **Freizeichen**, ein hoher Summertone, der sich alle 10 Sekunden für ungefähr 1 Sekunde wiederholt. Dies ist das Zeichen dafür, daß der gewünschte Anschluß angerufen wird.

Ist die gewünschte Anschlußleitung besetzt, oder kann die Verbindung aus anderen Gründen nicht zur Ausführung kommen, so ertönt an Stelle des **Freizeichens** das **Besetzzeichen**, ein tiefer ununterbrochener Summertone. In diesem Falle Hörer einhängen und nach einigen Minuten Anruf wiederholen.

b) Der angerufene Teilnehmer meldet sich, indem er lediglich den Hörer abnimmt und sagt: „Hier NN.“ Die Nummernscheibe des angerufenen Teilnehmers bleibt in Ruhe.

Während des Gesprächs darf der Hörer nicht eingehängt und der Haken oder die Gabel des Sprechapparats sowie die Nummernscheibe nicht berührt werden, selbst wenn Gesprächspausen eintreten sollten, weil die Verbindung dadurch sofort getrennt wird.

c) **Trennung des Gesprächs** wird veranlaßt durch Anhängen (Auflegen) des Hörers bei beiden Sprechstellen. Der Hörer ist auch dann zunächst einzuhängen, wenn der anrufende Teilnehmer nach beendetem Gespräch sogleich eine neue Verbindung herstellen will. Hängt der anrufende Teilnehmer nach Gesprächsschluß seinen Handapparat nicht an, so muß der angerufene Teilnehmer, wenn er im Anschluß an das Gespräch selbst eine Verbindung will, den Haken oder die Gabel zweimal auf- und niederbewegen.

Irrtum beim Wählen. Merkt ein Teilnehmer während des Wählens, oder bevor der Angerufene sich meldet, daß er sich bei der Wahl der Nummern vergriffen hat, so hat er den Hörer einzuhängen und etwa 5 Sekunden zu warten, dann kann er den Hörer wieder abnehmen und von neuem wählen. Wenn sich der irrtümlich angerufene Teilnehmer bereits gemeldet hat, ist ihm mitzuteilen: „Fehlansruf.“